

# Satzung

des

## Marktes Aidenbach

über

### besondere Anforderungen an Werbeanlagen

Vom 22.08.2003

**Die Marktgemeinde Aidenbach erlässt aufgrund des Art. 98 Abs. 1 und 2 der BayBO in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. April 1994 (GVBl. S. 251) und aufgrund des Art. 23 GO folgende Satzung:**

## **§ 1 Präambel**

- (1) Die Werbeanlagensatzung wird erlassen um
  - das Ortsbild von störenden Werbeanlagen zu schützen
  - die Ziele der Ortsbildpflege, der Stadtsanierung und des Denkmalschutzes zu unterstützen
  - sicherzustellen, dass sich Werbeanlagen grundsätzlich der Architektur und der Stadtgestaltung unterordnen.
- (2) Werbeanlagen sind in Ihrer Gestaltung, Material, Form und ihrer Farbgebung dem historischen Ortsbild anzupassen. Dies gilt insbesondere für serienmäßig hergestellte Firmenwerbung und Firmenzeichen.

## **§ 2 Anbringung**

- (1) Je Gebäudeseite ist je Geschäft nur eine Werbeanlage zulässig, die auch aus mehreren einheitlich gestalteten Teilen bestehen kann.
- (2) Werbeanlagen dürfen nur im Bereich des Erdgeschosses und dem Brüstungsbereich des Obergeschosses, jedoch nicht höher als 4,00 m über Oberkante der öffentlichen Verkehrsflächen auf der den Geschäftsstraßen zugewandten Seite des Gebäudes angebracht werden. Der Abstand zu den Fenstern im 1. Obergeschoss muss mindestens Lisenenbreite betragen.
- (3) Werbeanlagen an fremden Gebäuden und im Straßenraum sind nicht zugelassen.
- (5) Hinweisschilder können in der vom Markt vorgegebenen einheitlichen Form, Farbe und Gestaltung ausnahmsweise zugelassen werden.
- (6) Vorhandene historische Ausleger werden dabei nicht mitgerechnet.

## **§ 3 Art**

- (1) Schrift oder Zeichen unmittelbar auf die Wand gemalt.

- (2) Aufgesetzte Schriftzeichen und Einzelbuchstaben, gefertigt aus den Werkstoffen Metall, Stuck, Glas, Keramik und Kunststoff.
- (3) Blech- oder Kunststofftafeln mit aufgemalten oder geklebten Einzelbuchstaben – der Hintergrund einer solchen Tafel soll weiß oder muss der Fassadenfarbe angeglichen sein -. Tafeln und Einzelbuchstaben dürfen mit Abstandshalter von jedoch nicht mehr als 10 cm befestigt werden.
- (4) Werbeaufschriften auf dem Volant von Markisen zum Schutz von Licht- und Sonneneinstrahlung sind zugelassen. Die Markisen müssen in unmittelbarer Verbindung mit der Ladenfläche stehen und einziehbar sein.
- (5) Ausgeschlossen sind:
  - Kästen als Träger von Werbeanlagen.
  - die Veränderung des Untergrundes, von Bauteilen und Gestaltungsmerkmalen, die dem Gebäude sein charakteristisches Gepräge geben.
  - Werbeanlagen auf Markisen, außer die Markisen sind auf die Fensterbreite beschränkt und einziehbar.

#### **§ 4 Größe**

Die Höhe von Schriftzeichen und Symbolen muss proportional dem Hausstil angepasst sein.

#### **§ 5 Beleuchtung und Farbe**

- (1) Die Beleuchtung ist blendfrei auszuführen.
- (2) Aufgemalte Schriften und Symbole dürfen nur mit Punktleuchten angestrahlt werden.
- (3) Bei Punktleuchten darf nur weißes Licht verwendet werden, bei Beleuchtung von Schaukästen sind nur gedämpfte Farben zulässig.
- (4) Ausgeschlossen ist eine grelle Farbgebung der Werbeanlage oder Signalfarben.
- (5) Die Farbe von Tafeln ist der Fassadenfarbe anzugleichen oder ist weiß auszuführen.

#### **§ 6 Plakatierung**

Schaufenster dürfen nur bis maximal 20 % ihrer Fläche beklebt werden.

## **§ 7 Geltungsbereich**

Die Satzung gilt für den in der Anlage festgesetzten Bereich.

## **§ 8 Genehmigungspflicht**

- (1) Die Satzung betrifft jede Art von Werbeanlagen unabhängig der Genehmigungspflicht nach BayBO.
- (2) Über die Vorschrift des Art. 72 BayBO hinaus ist die Errichtung, Anbringung und Änderung von Werbanlagen ab einer Größe von 0,25 m<sup>2</sup> genehmigungspflichtig.
- (3) Die Genehmigung wird in besonderen Fällen mit Bedingungen oder einer Auflage erteilt.

## **§ 9 Ausnahmen und Befreiungen**

Abweichungen von der Satzung können im Einzelfall gewährt werden, sofern das Ziel der angestrebten Ortsgestaltung nicht beeinträchtigt wird. Der Antrag ist schriftlich bei der Marktgemeinde Aidenbach einzureichen.

## **§ 10 Antrag und Antragsvorlagen**

- (1) Die Antragsunterlagen müssen der Bauvorlagen-Verordnung in der jeweils neuesten Fassung entsprechen.
- (2) Darüber hinaus kann der Markt weitere Unterlagen verlangen, z. B.:
  - a) maßstäbliche Zeichnung in Schnitt und Ansicht im M 1:10 oder M 1:20 mit allen erforderlichen Angaben über Konstruktion, Art der Befestigung, Material, Farbe u.a.
  - b) Gebäudeansicht mit genauer Eintragung der Werbeanlage im M 1:100 oder M 1:50
  - c) Bestandsfotographie des Gebäudes, Fotomontage der Werbeanlage
  - d) Farbmuster

## **§ 11 Ordnungswidrigkeiten**

Verstöße gegen diese Satzung können als Ordnungswidrigkeit gemäß Art. 96 BayBO mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 Euro geahndet werden.

**§ 12**  
**Übergangsregelung**

Werbeanlagen, die schon vor dem Inkrafttreten der „Satzung des Marktes über besondere Werbeanlagen vom 06.09.1996“ vorhanden waren (Altfälle), bleiben unberührt.

Werbeanlagen, die seit dem Inkrafttreten der „Satzung des Marktes Aidenbach über besondere Werbeanlagen“ vom 06.09.1996, geändert am 18.12.2001 und der vorstehenden neuen Fassung der „Werbeanlagensatzung“ errichtet wurden und dieser nicht entsprechen, werden nach der neuen aktualisierten Satzung behandelt.

**§ 13**  
**Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Aidenbach, 22.08.2003

---

W. Taubeneder  
1. Bürgermeister